

BVGer F-2463/2019 vom 5. Juni 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2463_2019

FR: TAF F-2463/2019 du 5 juin 2019

IT: TAF F-2463/2019 del 5 giugno 2019

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des SEM, die im Einspracheverfahren gegen die Verweigerung eines Visums ergehen. Im Rahmen dieses Hauptverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zur Beurteilung von Fragen formeller Natur und damit auch zum Entscheid über Ausstandsbegehren zuständig (BVGE 2007/4 E. 1.1).

E. 2.1

Gemäss Art. 38 VGG gelten die Bestimmungen des BGG über den Ausstand (vgl. Art. 34 ff. BGG) im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss.

E. 2.2

Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet gemäss Art. 37 Abs. 1 BGG die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand. Ist ein Ausstandsbegehren gegen eine ganze Abteilung gerichtet, so kann gemäss bundesgerichtlicher Praxis diese selber über ihren eigenen Ausstand beziehungsweise denjenigen ihrer Mitglieder bestimmen, wenn die gestellten Ablehnungsbegehren von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind (vgl. Urteile des BGer 2C_779/2015 vom 15. September 2015 E. 3.1 und 2C_980/2013 vom 21. Juli 2014 E. 1.8; siehe auch Urteil des BVGer D-7915/2015 vom 5. Januar 2016 E. 1.2 m.H.). Liegt eine solche Konstellation vor, ist davon abzusehen, von den betroffenen Personen eine Stellungnahme einzuholen (vgl. Urteil des BVGer D-1010/2019 vom 4. April 2019 E. 2.3).

E. 2.3

Eine Partei, die gemäss Art. 36 Abs. 1 BGG den Ausstand einer Gerichtsperson verlangt, hat dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat, und dabei die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Macht die Partei die Ausstandsgründe nicht unverzüglich geltend, so verwirkt sie ihr Ablehnungsrecht (vgl. BGE 120 Ia 19 E. 2c).

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Eingabe vom 15. Mai 2019 geltend, wegen Befangenheit der Abteilung VI des Bundesverwaltungsgerichts sei das Verfahren betreffend Gesuch um Erteilung humanitärer Visa an die unabhängigen Abteilungen IV und V zu überweisen. Als Grund dafür geben sie an, die Präsidentin der Abteilung VI, Jenny de Coulon Scuntaro und der Instruktionsrichter Andreas Trommer sowie auch «ihre Büros» würden ihre E-Mail-Eingaben, - die an ihre offiziellen E-Mail-Adressen verschickt worden seien - nicht beantworten. Die Abteilungspräsidentin und der Instruktionsrichter würden lediglich auf Druck von Bundesrätin Karin Keller-Sutter und ihres Justizdepartements antworten.

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden berufen sich damit auf den Ausstandsgrund von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG. Gemäss dieser Bestimmung haben Gerichtspersonen in den Ausstand zu treten, wenn sie aus anderen als den in Art. 34 Abs. 1 Bst. a-d BGG genannten Gründen befangen sein könnten. Dieser Bestimmung kommt die Funktion einer Auffangklausel zu, die - über den Bereich der in den Bst. a-d namentlich erwähnten besonderen sozialen Beziehungen hinausgehend - sämtliche Umstände abdeckt, die den Anschein der Befangenheit einer Gerichtsperson erwecken und objektiv Zweifel an deren Unvoreingenommenheit zu begründen vermögen (vgl. Florence Aubry Girardin, in: *Commentaire de la LTF*, 2. Aufl. 2014, Art. 34 N 29, m.w.H.). Insofern muss zur Ablehnung einer Gerichtsperson nicht deren tatsächliche Befangenheit nachgewiesen werden, sondern es genügt bereits der Anschein der Befangenheit. Ein solcher Anschein besteht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der RichterIn oder des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten der Gerichtsperson begründet sein (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1, 140 I 326 E. 5.1, m.w.H.). Richterliche Verfahrensfehler können dabei ausnahmsweise die Unbefangenheit in Frage stellen. Es müssen jedoch objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Es muss sich um besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung der Richterpflichten darstellen (vgl. Isabelle Häner, in: *Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz*, 3. Aufl. 2018, Art. 34 N 19).

E. 3.3

In Bezug auf das von den Beschwerdeführenden gestellte Ausstandsbegehren vom 15. Mai 2019 ist Folgendes auszuführen:

E. 3.3.1

Soweit sich das Ausstandsbegehren der Beschwerdeführenden gegen die ganze Abteilung VI des Bundesverwaltungsgerichts richtet (vgl. E. 3.1), ist darauf hinzuweisen, dass Ausstandsbegehren grundsätzlich nur gegen einzelne Gerichtspersonen geltend gemacht werden können, nicht aber gegen das Gericht als Ganzes oder gegen eine Organisationseinheit. Befangen können nur Personen als Träger einer staatlichen Funktion sein, nicht aber ein Organ an sich (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl. 2013, N 3.70 sowie Urteil des BGer 2D_11/2009 vom 14. April 2009 E. 2). Das pauschale und unsubstantiierte Ablehnungsbegehren gegenüber der ganzen Abteilung VI des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich damit als rechtsmissbräuchlich und unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3.3.2

Unter der Annahme, das Ausstandsbegehren richte sich gegen die namentlich erwähnte Präsidentin der Abteilung VI, Jenny de Coulon Scuntaro, und den Instruktionsrichter Andreas Trommer selbst, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ausführungen der Beschwerdeführenden in dieser Hinsicht als untauglich und unzulässig erweisen. Sowohl mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters vom 21. März 2019 (BVGer act. 6) wie auch per E-Mail des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Mai 2019 (BVGer act. 17) wurden die Beschwerdeführenden ausdrücklich und - aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum elektronischen Verkehr (vgl. Art. 11b Abs. 2 VwVG; siehe auch Marantelli/Huber, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 11b N 24) - zu Recht darauf hingewiesen, dass das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auf dem Schriftweg durchgeführt werde, und dass E-Mail-Eingaben aus rechtlichen Gründen unbeantwortet blieben. Da die Beschwerdeführenden keine weiteren Vorkommnisse geltend machen, die den Anschein auf Befangenheit der besagten Personen erwecken könnten bzw. auch nicht substantiiert darlegen, inwiefern das Nichtbeantworten ihrer E-Mail-Eingaben (im Hinblick auf die bundesverwaltungsgerichtliche Korrespondenz) auf Befangenheit schliessen lässt, ist auf das vorliegende Ausstandsbegehren nicht einzutreten.

E. 3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl auf das Ausstandsbegehren gegen die gesamte Abteilung VI des Bundesverwaltungsgerichts wie auch auf dasjenige gegen Abteilungspräsidentin Jenny de Coulon Scuntaro und Instruktionsrichter Andreas Trommer nicht eingetreten wird.

E. 4

Abschliessend gilt es zu erwähnen, dass der mit Eingabe vom 15. Mai 2019 gestellte Antrag auf Akteneinsicht vom zuständigen Instruktionsrichter im Verfahren F-1237/2019 behandelt wird; im vorliegenden Verfahren besteht hierfür kein Raum.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden aufzuerlegen und auf Fr. 500.- festzulegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.